

**Zweite Satzung zur Änderung der Fachstudien- und Prüfungsordnung für
den Masterstudiengang Gesundheitsmanagement und Gesundheitsökonomie
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPOMiGG –**

Vom 20. November 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 i. V. m. Art. 58 Abs. 1 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gesundheitsmanagement und Gesundheitsökonomie der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPOMiGG – vom 15. Mai 2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. August 2017, wird wie folgt geändert:

1. In der Nennung der Ermächtigungsgrundlagen werden nach dem Verweis auf „Art. 43 Abs. 5 Satz 2,“ der Verweis auf „Art. 58 Abs. 1“ sowie das Wort „und“ eingefügt.
2. In § 1 werden das Wort „Fachprüfungsordnung“ durch die Worte „Fachstudien- und Prüfungsordnung“ und nach den Worten „Gesundheitsökonomie“ mit dem „ das Wort „Abschluss“ durch die Worte „Abschlussziel des“ ersetzt.
3. Die Regelung in § 2 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Als einschlägiger Abschluss im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 **MPOWISO** wird ein Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (insbesondere Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der FAU sowie vergleichbare Studiengänge anderer Hochschulen) oder einem nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit fachspezifischen wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnissen im Umfang von mindestens 50 ECTS-Punkten (exklusive Bachelorarbeit) davon mindestens 5 ECTS- Punkten aus fachspezifischen volkswirtschaftlichen Modulen sowie mindestens 10 ECTS-Punkten in der Fachgruppe Statistik anerkannt.

(2) Folgende weitere Unterlagen im Sinne der **Anlage** Nr. 2.3.3 **MPOWISO** sind vorzulegen:

1. Nachweis über praktische bzw. berufliche Erfahrung (Berufsausbildung, Berufspraxis oder Praktika) im Gesundheitswesen, soweit vorhanden; der Nachweis kann z. B. durch Arbeitszeugnisse oder Tätigkeitsnachweise geführt werden;
2. Nachweis über fachspezifische Inhalte in Gesundheitsmanagement/-ökonomie im bisherigen Studium, soweit vorhanden; der Nachweis kann z. B. durch ein Transcript of Records oder einen aktuellen Notenspiegel, aus dem die entsprechenden Module hervorgehen, geführt werden.

(3) ¹In der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens werden die nach der Nr. 2.3 **Anlage MPOWISO** und Abs. 2 einzureichenden Unterlagen der Bewerberinnen und Bewerber, deren Gesamtnote des Abschlusses nach Abs. 1 nicht schlechter

als 3,0 beträgt, nach folgenden Kriterien mit den nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten gemäß Nr. 5.1 **Anlage MPOWISO** bewertet:

1. Qualität des bisherigen Studienabschlusses bzw. der bisherigen Leistungen nach Abs. 1 Nr. 1 anhand des Notendurchschnitts (maximal 60 Punkte),
2. Umfang der praktischen bzw. beruflichen Erfahrungen (Berufsausbildung, Berufspraxis oder Praktika) im Gesundheitswesen in Wochen, gemessen in Vollzeitäquivalenten (unter Berücksichtigung ausschließlich des Anteils der praktischen Erfahrung mit direktem Bezug zum Gesundheitsmanagement); Bewertung anhand der Unterlagen nach Abs. 2 Nr. 1 (maximal 20 Punkte),
3. Umfang fachspezifischer Inhalte in Gesundheitsmanagement/-ökonomie im bisherigen Studium in ECTS-Punkten; Bewertung anhand der Unterlagen nach Abs. 2 Nr. 2 (maximal 20 Punkte).

²Die Punktevergabe auf die in Satz 1 genannten Kriterien erfolgt anhand des folgenden Bewertungsschemas:

Tabelle 1 Punktevergabe nach § 2 Abs. 3 Nr. 1

| Note | Punkte | Note | Punkte |
|------|--------|---------------------|------------|
| 1,0 | 60 | 2,1 | 28 |
| 1,1 | 57 | 2,2 | 26 |
| 1,2 | 54 | 2,3 | 24 |
| 1,3 | 51 | 2,4 | 22 |
| 1,4 | 48 | 2,5 | 20 |
| 1,5 | 45 | 2,6 | 18 |
| 1,6 | 42 | 2,7 | 16 |
| 1,7 | 39 | 2,8 | 14 |
| 1,8 | 36 | 2,9 | 12 |
| 1,9 | 33 | 3,0 | 10 |
| 2,0 | 30 | 3,1 oder schlechter | Ausschluss |

Tabelle 2 Punktevergabe nach § 2 Abs. 3 Nr. 2

| Berufserfahrung (in Wochen) | Punkte | Berufserfahrung (in Wochen) | Punkte |
|-----------------------------|--------|-----------------------------|--------|
| 1 | 2 | 11 | 15 |
| 2 | 4 | 12 | 16 |
| 3 | 6 | 13 | 16,5 |
| 4 | 8 | 14 | 17 |
| 5 | 9 | 15 | 17,5 |
| 6 | 10 | 16 | 18 |
| 7 | 11 | 17 | 18,5 |
| 8 | 12 | 18 | 19 |
| 9 | 13 | 19 | 19,5 |
| 10 | 14 | 20 | 20 |

Tabelle 3 Punktevergabe nach § 2 Abs. 3 Nr. 3

| Akademische Vorbildung GM (in ECTS-Punkten) | Punkte | Akademische Vorbildung GM (in ECTS-Punkten) | Punkte |
|---|--------|---|--------|
| 2,5 | 2 | 20 | 14 |
| 5 | 4 | 22,5 | 15 |
| 7,5 | 6 | 25 | 16 |
| 10 | 8 | 27,5 | 17 |
| 12,5 | 9,5 | 30 | 18 |
| 15 | 11 | 32,5 | 19 |
| 17,5 | 12,5 | 35 | 20 |

³Praktika, die zur Anfertigung der Bachelorarbeit geleistet wurden, oder notwendig waren, um die Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben, werden nicht als berufspraktische Erfahrung i. S. d. Abs. 2 Nr. 1 gewertet. ⁴Die Gesamtpunktzahl der erreichten Punkte ergibt sich aus der Addition der in den einzelnen gewichteten Kriterien vergebenen Punkte. ⁵Bewerberinnen bzw. Bewerber, die 70 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Qualifikationsfeststellung, ungeeignete Bewerberinnen bzw. Bewerber mit weniger als 50 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid. ⁶Bewerberinnen und Bewerber, die in der ersten Stufe zwischen 50 und 69 Punkten erreicht haben, werden zur zweiten Stufe gemäß Abs. 4 eingeladen.

(4) ¹In der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens werden die Bewerberinnen und Bewerber, die in der ersten Stufe zwischen 50 und 69 Punkten erreicht haben, gemäß der Nr. 5.2.1 und 5.2.2 **Anlage MPOWISO** zu einem Zugangsgespräch eingeladen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von ca. 20 Minuten und soll zeigen ob die Bewerberinnen und Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzen und zu erwarten ist, dass sie in einem stärker forschungsorientierten Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten verstehen. ³In dem Zugangsgespräch werden bis zu 20 Punkte vergeben. ⁴Das Zugangsgespräch erstreckt sich auf die im Folgenden aufgeführten Kriterien und wird mit den nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten bewertet:

1. Qualität der fachspezifischen Grundkenntnisse aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften, insbesondere Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre (maximal 10 Punkte),
2. Qualität der fachspezifischen Kenntnisse im Bereich Gesundheitswesen, beziehungsweise die Fähigkeit, logisch Zusammenhänge in diesem Bereich zu analysieren (maximal 10 Punkte).

⁵Die Punktevergabe in den einzelnen Kriterien nach Satz 4 wird anhand folgender Maßstäbe vorgenommen:

Tabelle 4 Punktevergabe nach § 2 Abs. 4 Satz 4

| Übereinstimmung mit den Anforderung nach Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 oder 2 | Punkte |
|--|--------|
| Beste Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Kriterien nach Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 oder 2 | 10 |
| Weitgehende Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Kriterien nach Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 oder 2, wobei in einzelnen Punkten die Anforderungen nicht oder nicht voll erfüllt werden | 7,5 |
| Überwiegende Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Kriterien nach Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 oder 2, wobei ansonsten die Anforderungen nicht oder nicht voll erfüllt werden | 5 |
| Die Anforderungen aus den Kriterien nach Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 oder 2 werden überwiegend nicht erfüllt | 2,5 |

| | |
|--|---|
| Die Anforderungen aus den Kriterien nach Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 oder 2 werden nicht oder so gut wie nicht erfüllt | 0 |
|--|---|

⁶Die nach Satz 5 jeweils erreichten Punkte in den Kriterien nach Satz 4 Nr. 1 und 2 werden zu den Punkten aus der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß Abs. 3 addiert. ⁷Ab einer insgesamt erreichten Punktzahl von mindestens 70 Punkten wird der Zugang zum Studiengang gewährt; die übrigen Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.“

4. In § 4 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Die zweite Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen im Modul „The supply of medical services“ für alle Studierenden, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung in Bezug auf dieses Modul noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden.“

5. Die Tabelle in der Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Zeile 1 wird in Spalte 1 das Wort „Modulbezeichnung“ eingefügt.
- b) Zeile 15 (Modul Gesundheitsökonomik II) wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spalten 1 (Modulbezeichnung) (neu) und 2 (Lehrveranstaltung) werden jeweils das Wort und die römische Zahl „Gesundheitsökonomik II“ durch die Worte „The supply of medical services“ ersetzt.
 - bb) In Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung) werden das Wort und der Klammerzusatz „Klausur (90 Minuten)“ durch das Wort und den Klammerzusatz „written examination (90 minutes)“ ersetzt.
- c) In Zeile 16 (Angewandte empirische Gesundheitsökonomie) wird in Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung) nach dem Wort „Seminararbeit“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- d) In Zeile 17 (Planspiel: Krankenhausmanagement) werden in Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung) nach dem Klammerzusatz die Worte „und Diskussionsbeitrag“ angefügt.
- e) Zeile 24 (Summe SWS und ECTS-Punkte) Spalte 3 (SWS) wird wie folgt geändert:
 - aa) In Unterzeile 1 Unterspalte 3 (P) wird die Zahl 45 gestrichen und in Unterspalte 4 (S) eingefügt.
 - bb) In Unterzeile 2 wird vor der Zahl „51“ das Wort „mind.“ gestrichen.
- f) In den Erläuterungen unterhalb der Tabelle wird nach Erläuterung ³ folgende neue Erläuterung ⁴ angefügt:

„⁴ Die Unterrichts- und Prüfungssprache in diesem Modul ist Englisch. Für das Bestehen der Prüfung sind Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des GER notwendig. Das Modul entspricht in seiner neuen Bezeichnung „The supply of medical services“ in Bezug auf Inhalt, fachliche Kompetenzen und Prüfungsleistung dem vorherigen Modul „Gesundheitsökonomie II“ (written examination = Klausur).“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen im Modul „The supply of medical services“ für alle Studierenden, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung in Bezug auf dieses Modul noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 29. Mai 2019 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 20. November 2019.

Erlangen, den 20. November 2019

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 20. November 2019 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. November 2019 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. November 2019.